



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 16.03.2026
Sachb.: Mag. Marlene Wratschko
Tel.: +43 57 600-3163
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-030.825-2/8

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Weingraben, Abwasserbeseitigungsanlage,
Anschluss an den WAV Lockenhaus und Umgebung,
Drosselanlage und Transportkanal bis Draßmarkt, BA03,
wasserrechtliche Bewilligung

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Weingraben hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Drosselanlage und eines Transportkanals bis zur Gemeinde Draßmarkt zum Anschluss an den Wasser- und Abwasserverband Lockenhaus und Umgebung (Projekt „ABA Gemeinde Weingraben, BA03, Anschluss an den WAV Lockenhaus und Umgebung, Drosselanlage und Transportkanal bis Draßmarkt“, Spener Ziviltechniker KG, GZ: 23084, April 2025) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 82/2025) und der §§ 32, 11 – 14, 99 Abs.1 lit d, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 07.04.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **um 09:00 Uhr** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus Neu, 3. Stock, Zimmer 303, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Marlene Wratschko

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311 sowie beim Gemeindeamt in Weingraben während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

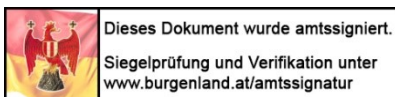
Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Marlene Wratschko



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>